# Metzgetenspruch

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **23 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

„Das rührt daher, daß ich mein Geld stets bei wachsendem Mond auf die Bank getragen habe."

Als ich entgegnete, daß eine gute Geldanlage doch eher von einem sichern Schuldner abhange als vom Mondwechsel, erwiderte der Mann ganz ernsthaft: „Lachen Sie nicht! Ich habe es erfahren, daß man sein Geld am besten im wachsenden Mond anlegen soll."

Dieser Aberglaube überraschte mich um so mehr, als es sich bei einem geistig regsamen Manne zeigte, der einer der gescheitesten Köpfe seines Dorfes ist und von seinen Mitbürgern nicht nur in den Gemeinderat, sondern sogar in den Kantonsrat abgeordnet worden war.

---

## Metzgetenspruch

aus Ober-Neunform (Obernüfere), Thurgau.

Guten Obig!
Gott sägn' ech eueri Gobe,
Gott sägn' ech euer Essen un Trinke.
Eueri Su würd nüme hinke,
Eueri Su hät chrumi Bai.
Gät mer es Würstli,
So chan i hai!
Gät mer zwo für aini
Und derzuo e kai chlaini.
Gät mer vo der Läbere,
Das i hai cha zäberle.
Gät mer vo der Site,
Das i cha hai rite.
Wen ir mer wend gä
So gämer gli
Oder i schlo'n ech d'Schiben i!

Neuchâtel. Frau M. Beretta-Piccoli.

---

## Ausgaben über mein Hochzeitlichen Anlaß.

| 1832 | Eschlikon (Thurgau). | Fl. + |
|---|---|---|
| Januar 1. | In Frauenfeld lt. Conto zlt. . . . . | 37. 5 |
| | dto. dto. für Seiden . . . . . | 30 |
| | Trinkgeld dem H. Kauff . . . . . | 24 |
| | Dem H. Pfarrer für Hochzeit verkünden . . . . . | 2. 42 |
| | Den Knaben in Oberhosen . . . . . | 10. 48 |
| | Trinkgeld . . . . . | 33 |
| | Für Zukerwaren in Frfld. . . . . | 44 |
| | Ührten u. Zoll dto. . . . . | 2. 15 |
| 3. | In Wyl des H. Obersten Sohn zlt. für seidene Knöpf u. Dekatieren . . . . . | 2. 2 |
| | Dem Obigen für 2 Halstuch . . . . . | 2. 42 |
| | dto. dto. für 1 Ell Schwarz Tuch u. Fornell . . . | 2. 8 |
| | Übertrag | 59. 93 |